



Bekanntgabe der Beschlüsse und Ergebnisse des

Gemeinderats

vom 27. November 2025

Öffentlich

- 204 -

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und
Entlastung der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe
(DS 287/2025)

Beschluss (einstimmig):

- a) Aufgrund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 27. November 2025 den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn für das Jahr 2024 mit folgenden Werten fest:

	Euro
1. Erfolgsrechnung	
1.1 Summe Erträge	49.670.048,51
1.2 Summe Aufwendungen	-49.670.048,51
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹⁾	0,00
nachrichtlich:	
Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2. Liquiditätsrechnung	
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	8.384.726,69
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-10.218.316,90
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-1.833.590,21
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	16.425.395,18
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ²⁾	14.591.804,97
2.6 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
3. Bilanzsumme	233.279.706,10

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
b) Einstellung in Rücklagen/Rückstellungen gem. §14 KAG
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
d) Vortrag auf neue Rechnung

5.674.931,98

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
b) Entnahme aus Rücklagen
c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
d) Vortrag auf neue Rechnung

Fußnoten

- 1 Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.
2 Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

- b) Der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe wird für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.